Abarbeitung von Anregungen und Anfragen aus der Sitzung des Bauausschusses vom 02.07.2012

TOP 5.1 Anfrage zur Gemeinschaftsschule Barleben

Frau Müller fragt folgendes an:

Durch Presseartikel wurde bekannt, dass es Bestrebungen gibt, eine Gemeinschaftsschule in Barleben zu etablieren und fragt nach Informationen.

Die Bauausschussmitglieder bitten darauf hin um nähere Informationen zur nächsten Sitzung.

Stellungnahme zur Anfrage

Seitens der Gemeinde Barleben ist nicht vorgesehen eine Gemeinschaftsschule zu etablieren.
Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für Schulplanungen nicht beim Bauausschuss.

TOP 5.2 Sachstand Kita Ebendorf

Frau Täger fragt nach dem neuesten Sachstand zur Problematik Kita Ebendorf. Eine schriftliche Information wird den Bauausschussmitgliedern zur nächsten Sitzung in Aussicht gestellt.

Stellungnahme zur Anregung

Im Rahmen der IV-0066/2012 erhält der Bauausschuss in seiner Sitzung am 10.09.12 eine entsprechende Information.

TOP 5. 3 Kita Ebendorf, Gutachten SALEG

Frau Müller stellt einen Antrag.

Das Gutachten der SALEG zur Kita Ebendorf, das am 07.06.2012 dem Hauptausschuss vorlag, soll zur nächsten Sitzung auch dem Bauausschuss vorgelegt werden.

Stellungnahme zur Anregung

Im Rahmen der IV-0066/2012 erhält der Bauausschuss in seiner Sitzung am 10.09.12 die entsprechenden Informationen.

TOP 3.1.2. Abarbeitung von Anregungen und Anfragen aus der Sitzung des Bauausschusses vom 07.05.2012
Vorlage IV –0055/2012

1)
Die Bauausschussmitglieder bemängeln die Stellungnahme zu TOP 11 (Straßenauflistung) als unkonkret. Zur nächsten Sitzung bitten die Bauausschussmitglieder um eine konkrete namentliche Aufstellung.

2)
Unter TOP 8 der Abarbeitung (Gewerbefläche in Meitzendorf) bittet Frau Müller um eine Aufklärung zur Stellungnahme. Sie überreicht der Protokollantin einen Auszug aus dem Vorentwurf zum FNP (ist diesem Protokoll beigefügt). Die Zahlen in der Stellungnahme stimmten nicht mit dem Auszug überein.

zu Punkt 1: Namentliche Aufstellung

Wie bereits in der Stellungnahme zum Antrag Nr. 0027/2012 erläutert, verfügt die Gemeinde Barleben mit Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung der Satzung über wiederkehrende Beiträge über ein einheitliches Satzungsrecht zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen. Danach sind alle Straßenbaumaßnahmen, welche die Merkmale des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) erfüllen, über einmalige Beiträge entsprechend der Satzungsbestimmungen zu refinanzieren. Auf die gesetzlichen Bestimmungen im § 8 a (8) des KAG-LSA zur Vermeidung von Doppelbelastungen bei Verkehrsanlagen, welche sich vormals in der Abrechnungseinheit für wiederkehrende Beiträge befanden, wurde in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Ergänzend hierzu erhalten Sie eine namentliche Aufstellung der Straßen der Ortschaft Meitzendorf.

lfd.	Bezeichnung
1	Alte Dorfstraße
2	Alter Dorfplatz
3	Am Anger
4	Amselweg
5	An den Wiesen
6	Birkenweg
7	Bäckergasse
8	Darrkrug
9	Drosselsteig
10	Ebendorfer Weg
11	Finkenschlag
12	Goldfasanenweg
13	Heckenweg
14	Hintern Hecken
15	Im Winkel
16	In der Fahrt
17	Jersleber Chaussee
18	Kanalstraße
19	Kiebitzeck
20	Kirchplatz
21	Kleiner Mausesteig

22	Ladestraße
23	Lange Straße
24	Lindenweg
25	Mausesteig
26	Meisenweg
27	Mittelweg
28	Neue Bahnhofstraße
29	Neue Straße
30	Schwalbenweg
31	Seeweg
32	Siedlung
33	Sperlingsgasse
34	Taubenring
35	Unter den Weiden
36	Vogelbreite
37	Vogelgesang
38	Wolmirstedter Chaussee
39	Zum Dorfkrug
40	Zur Mühle

Zu Punkt 2: Gewerbefläche in Meitzendorf

-Im B-Plan Nr 1 „Gewerbegebiet Meitzendorf“ setzen sich die freien Gewerbeflächen in der Größe von 1,82 ha wie folgt zusammen:

1. 0,47 ha Kleiner Mausesteig 3
2. 1,35 ha Hintern Hecken 3 a südlich der Fläche Laempe und Mössner GmbH
   Diese Fläche ist im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes nicht ausgewiesen.
   Das Grundstück ist vermutlich wegen der fehlenden Erschließung, vorhandener Stakstromleitungen und der unzureichenden Zuwegung in der Summe nicht enthalten.

-Im Bebauungsplan Nr. 10 Gewerbegebiet an der A 14 gilt die angegebene Bruttofläche von 8,09 ha. Die ausgewiesene Fläche von 20 ha stimmt nicht.
Begründung:
In den Ursprungsunterlagen waren nur die historischen Flurstücke enthalten. Daher wurden alle Nachfolgeflurstücke fälschlicherweise in den Geltungsbereich einbezogen.